



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Per E-Mail an
info.ab@seco.admin.ch

Appenzell, 16. Februar 2023

16.442 Parlamentarische Initiative Dobler. Arbeitnehmende in Start-ups mit Firmenbeteiligungen sollen von der Arbeitszeiterfassung befreit sein Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 17. November 2022 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zum Vorentwurf zur Änderung des Bundesgesetzes über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (ArG) zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft. Sie lehnt die vorgeschlagene Teilrevision aus folgenden Gründen ab:

Das ArG enthält zwingende Mindestbestimmungen zum allgemeinen Gesundheitsschutz sowie zu den Arbeits- und Ruhezeiten. Diese Minimalvorschriften schützen die physische und psychische Gesundheit und damit die Leistungskraft der Mitarbeitenden. Schon heute bestehen allerdings zahlreiche Ausnahme- und Spezialbestimmungen, welche den Betrieben die nötige Flexibilität geben: So können Arbeitnehmende bei hohem Arbeitsanfall vorübergehend recht zeitintensiv eingesetzt werden. Liegt ein dringendes Bedürfnis des Betriebs vor, ist auch eine bewilligungspflichtige Nacht- oder Sonntagsarbeit möglich.

Als weitere Flexibilisierungsmassnahme sind Arbeitnehmende, welche eine höhere leitende oder eine wissenschaftliche Tätigkeit ausüben, von den Arbeitszeitvorschriften ausgenommen. Es ist davon auszugehen, dass diese Ausnahmeregelung auf viele Arbeitnehmende in echten Start-ups zutrifft, da bei diesen die Hierarchien typischerweise flach sind, die Arbeitnehmenden durch Eigenverantwortung und Unternehmertum den Geschäftsgang und die Entwicklung des Unternehmens massgeblich beeinflussen oder sie wissenschaftlichen Tätigkeiten nachgehen.

Zudem gelten für viele Branchen bei Arbeits- und Ruhezeiten bereits heute Sonderbestimmungen.

Alle diese Regelungen bieten auch neu gegründeten Unternehmen ein hohes Mass an flexibler Arbeitszeitgestaltung und decken deren spezifische Bedürfnisse genügend ab. Zudem stellen Arbeitszeiterfassungen dank der Digitalisierung heute keine administrative Hürde mehr dar.

Start-ups sind im allgemeinen Verständnis neu gegründete Unternehmen, die ein hohes Wachstumspotenzial aufweisen und in flachen Hierarchien mit innovativen Ideen oder neuartigen Technologien ein Geschäftsmodell für junge oder noch nicht existierende Märkte entwickeln. Mangels Definition für Start-ups im geltenden Recht soll gemäss Vorentwurf die neue Ausnahmebestimmung grundsätzlich für alle Betriebe in den ersten fünf Jahren seit der Firmengründung gelten. Die erfolgsbeteiligten Arbeitnehmenden aller dieser Unternehmen wären fünf Jahre lang dem Arbeitsgesetz nicht unterstellt. Dies gälte folglich beispielsweise auch für Mitarbeitende eines neu gegründeten Coiffeursalons, eines neuen Pizzarestaurants gleich wie für jene eines High-Tech-Unternehmens. Diese Ausdehnung auf alle neu gegründeten Unternehmen erscheint unverhältnismässig.

Durch den Wegfall des Schutzes bezüglich Arbeits- und Ruhezeiten während fünf Jahren sind die betroffenen Arbeitnehmenden der Gefahr nicht kontrollierbarer Dauerbelastung ausgesetzt. Eine solche Regelung widerspricht der Fürsorgepflicht der oder des Arbeitgebenden.

Im Kanton Appenzell I.Rh. wurden bisher im Bereich von Start-ups in Bezug auf das Arbeitsgesetz keine Probleme bekannt. Anfragen von Start-ups zu Möglichkeiten der Flexibilisierung der Arbeitszeiten für Arbeitnehmende liegen ebenfalls keine vor.

Die Vorlage weist grosses Missbrauchspotenzial auf. Mit der Umsetzung der Vorlage wäre es jedem neu gegründeten Unternehmen möglich, ein Mitarbeiterbeteiligungsprogramm einzuführen, in dem jeder und jedem Angestellten eine Option (Stock Option, Phantom Option etc.) zugeteilt wird. Durch diese Verteilung einer einzigen Option (mit einem Nominalwert im Rappen- oder einstelligen Frankenbereich) pro Arbeitskraft wären die Angestellten bereits nicht mehr dem ArG unterstellt.

Abschliessend erscheint es mangelhaft, dass die Vorlage nicht, wie sonst üblich, das Ergebnis von Verhandlungen der Sozialpartner ist.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:

Markus Dörig

Zur Kenntnis an:

- Volkswirtschaftsdepartement Appenzell I.Rh., Marktgasse 2, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)